



Neuerungen bei Asylanträgen von Familienangehörigen

Bisherige Gesetzeslage:

Wenn eine Person eine Anerkennung als Flüchtling oder eine Asylberechtigung erhalten hat, dann war es vor der GEAS-Reform sinnvoll, dass die anderen Familienmitglieder einen Antrag auf Familienasyl nach § 26 AsylG gestellt haben.

→ **Fallbeispiel:** Wenn eine afghanische Frau aufgrund ihres Geschlechts eine Flüchtlingsanerkennung erhalten hat, konnten ihre minderjährigen Kinder und ihr Ehemann bisher einen Antrag auf Familienasyl stellen. Sofern die familiäre Lebensgemeinschaft bereits im Herkunftsland bestanden hat, haben sie ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erhalten.

Neue Gesetzeslage seit dem 12.06.2026:

Asylanträge von Familienangehörigen werden jeweils individuell geprüft.

→ **Fallbeispiel:** Wenn eine afghanische Frau aufgrund ihres Geschlechts eine Flüchtlingsanerkennung erhalten hat und ihr Ehemann und ihr Sohn ebenfalls einen Asylantrag stellen, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), ob bei ihnen eigene Fluchtgründe vorliegen. Wenn das nicht der Fall ist, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

erght folgende **Entscheidung**

1. Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden abgelehnt.
2. Die Anträge auf Anerkennung der Asylberechtigung werden abgelehnt.
3. Die Anträge auf Zuerkennung des Status subsidiären Schutzes werden abgelehnt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.

ABER: In einem weiteren Schreiben (manchmal auch im selben Schreiben weiter hinten) wird mitgeteilt, dass die Voraussetzungen des Art. 23 Status-VO (auch Qualifikationsverordnung genannt) vorliegen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 StatusVO vorliegen.

Das bedeutet, dass es andere Familienmitglieder gibt, die in Deutschland einen internationalen Schutzstatus haben und sich dies auf die anderen Familienmitglieder auswirkt. Im Aufenthaltsgesetz ist geregelt, dass man dann einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erhält.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet 1) (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) § 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist oder wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 26 Absatz 2 oder 3 des Asylgesetzes festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt.

(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2024/1347 zuerkannt hat oder wenn es nach § 26 Absatz 2 oder Absatz 3 des Asylgesetzes festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen. Eine Aufenthaltserlaubnis ist auch zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einem Ausländer subsidiären Schutz im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2024/1347 zuerkannt hat oder wenn es nach § 26 Absatz 2 oder 3 des Asylgesetzes festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen. Absatz 1 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend.

In der der sogenannten **Status-VO (Verordnung (EU) 2024/1347)** und in **§ 26 AsylG** ist definiert, in welchen Fällen die Familienmitglieder einen Aufenthaltstitel erhalten.

Dies ist der Fall wenn:

- die Familienangehörigen **gemeinsam** oder **in einem engen zeitlichen Zusammenhang** eingereist sind und
- es sich um **Ehepartner*innen, minderjährige Kinder oder minderjährige ledige Geschwister** einer Person handelt, die asylberechtigt, als Flüchtling anerkannt oder subsidiär schutzberechtigt ist.
- Außerdem kommt diese Regelung zur Anwendung, wenn **ein weiteres Kind in Deutschland geboren** wird. Mit der Anzeige der Geburt beim BAMF gilt dessen Asylantrag als eingereicht.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Asylgesetz (AsylG) § 26 Asylanträge von Familienangehörigen

(1) Asylanträge von Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 werden individuell geprüft und entschieden. Reisen Familienverbände gemeinsam ein, sollen die Personen des Familienverbands bei der Antragseinreichung durch das Bundesamt darauf hingewiesen werden, dass sie den Asylantrag in zeitlichem Zusammenhang einzureichen haben, um die Familieneinheit gewährleisten zu können.

(2) Wird der Asylantrag eines Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 abgelehnt, stellt das Bundesamt in den Fällen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 zeitgleich mit der Entscheidung fest, ob die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen. Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 1 ist in diesen Fällen keine Abschiebungsandrohung zu erlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für minderjährige ledige Geschwister des Asylberechtigten oder der Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde, wenn die Familie vor dessen Ankunft im Bundesgebiet bereits bestand oder die minderjährigen ledigen Geschwister im Bundesgebiet geboren worden sind. Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist; dies gilt nicht zugunsten des im Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Ehegatten.

Die Aufenthaltserlaubnis erhält man von der Ausländerbehörde. Damit hat man die gleichen Rechte, wie Menschen, die selbst internationalen Schutz erhalten haben. **Allerdings ist der Aufenthaltstitel an den Aufenthaltstitel der sogenannten Stammperson gebunden:**

- Wenn die Stammperson den internationalen Schutz verliert, verlieren auch die Familienmitglieder ihren Aufenthaltstitel.
- Wenn die familiäre Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht (zum Beispiel, wenn ein Kind volljährig wird), fällt die gesetzliche Grundlage für den Aufenthaltstitel weg, daher wird der Aufenthaltstitel auf dieser Basis nicht weiter verlängert.

Insbesondere bei Jugendlichen, die erst im Alter von 16 oder 17 Jahren einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten, sollte daher frühzeitig geprüft werden, welche aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten nach Ablauf des bestehenden Aufenthaltstitels bestehen.

Wichtig für die Praxis:

Bei der Asylantragstellung ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass es noch andere Familienmitglieder gibt, die ebenfalls einen Asylantrag gestellt haben, und dass diese Familienmitglieder entweder gemeinsam oder kurz nacheinander eingereist sind.

Klagen:

Es gibt Menschen, die - trotz der Feststellung, dass die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 Status-VO vorliegen - gegen die Ablehnung des Asylantrags klagen möchten. Dies ist jedoch in vielen Fällen nicht sinnvoll und sollte mit einem Fachanwalt für Migrationsrecht sorgfältig abgewogen werden.

Wichtig ist: Der Aufenthaltstitel wird auch bei negativem Abschluss des Asylverfahrens erteilt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Wenn man gegen die Ablehnung des Asylantrags klagt, ist die Erteilung des Aufenthaltstitels erst nach Abschluss des Klageverfahrens möglich. Während des laufenden Klageverfahrens gilt das Asylverfahren noch nicht als abgeschlossen. Auch nach einer erfolglosen Klage kann der Aufenthaltstitel erteilt werden.

Dieses Projekt wird gefördert durch:

